99108015011000

Änderung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/445672826/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108015011000
Leistungsbezeichnung I	Änderung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gemeingebrauch, Zufahrt, Sondernutzung, Straßen, Erschließung, Verbindung, Anliegergebrauch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.02.2022
Fachlich freigegen durch	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8040d747-fc37-3a66-bf5d-bad56dd81b9d https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8040d747-fc37-3a66-bf5d-bad56dd81b9d
Teaser	Die Änderung bestehender Gehwegüberfahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
Volltext	Eine Gehwegüberfahrt bzw. eine Zufahrt ist die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte oder geeignete Verbindung von anliegenden Grundstücken oder von nicht-öffentlichen Wegen mit einer Straße. Innerorts benötigen Sie für die Änderung einer bestehenden Zufahrt keine Sondernutzungserlaubnis. Hier ist darauf hinzuwirken, dass die Zufahrt verkehrssicher ausgestaltet wird, sodass eine vorherige Rücksprache mit der zuständigen Straßenbauverwaltung sinnvoll ist. Außerhalb der Ortsdurchfahrt stellen Zufahrten eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. • Wenn Sie eine baugenehmigungspflichtige bauliche Anlage erheblich baulich oder durch eine anderweitige Nutzung ändern und in diesem Zuge eine Zufahrt ändern, dann wird über die Zufahrt im Zuge des Baugenehmigungsverfahren entschieden. Zuständig hierfür ist die jeweilige Baugenehmigungsbehörde. • Wenn Sie eine baugenehmigungsfreie bauliche Anlage erheblich baulich oder durch anderweitige Nutzung ändern und in diesem Zuge eine Zufahrt ändern, dann entscheidet bei Zufahrten außerorts an

Modul	Sachverhalt
	Landes und Kreisstraßen die jeweilige Straßenbaubehörde über die Anlage der Zufahrt. Für Landesstraßen und Kreisstraßen der Landkreise Friesland, Wittmund, Northeim, Goslar, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Hildesheim, Cloppenburg, Diepholz, Nienburg, Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Hierbei ist die Zuständigkeit für die Verwaltung der Landesstraßen und der o.g. Kreisstraßen regional auf 13 Geschäftsbereiche der NLStBV aufgeteilt (zum Zuständigkeitsbereich der NLStBV s. Link unter weiterführende Informationen). • Wenn die Änderung einer Zufahrt nicht im Zusammenhang mit einer Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage im Sinne der Bauordnung steht wie z.B. bei einer temporären Baustellenzufahrt, dann entscheidet der jeweilige Straßenbaulastträger, also die für ihn tätig werdende Straßenbaubehörde, über die Zufahrt im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis. Für Zufahrten außerorts an Landesstraßen und an den o.g. Kreisstraßen ist dies die NLStBV mit ihren regionalen Geschäftsbereichen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag bei der zuständigen Behörde auf Erteilung einer Zustimmung zu einer Zufahrt mit einer Beschreibung der Maßnahme mit Lageplan • Bitte erfragen Sie in der für Sie zuständigen Gemeinde oder im regionalen Geschäftsbereich der NLStBV, ob und welche weitere Unterlagen Sie einreichen müssen.
Voraussetzungen	Bei Änderungen von Zufahrten im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen müssen Sie sich an die jeweilige Baugenehmigungsbehörde wenden. Bei allen anderen Zufahrten außerorts müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Straßenbaubehörde auf Zustimmung zu einer Zufahrt stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, sondern ist per Post oder E-Mail möglich.

Modul	Sachverhalt
	Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde. Da die Änderung von Zufahrten, insbesondere wenn sie gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen, stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann und ihre Ablehnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde sowie die Erlaubnis gleichwohl mit überwiegenden öffentlichen Belangen, z. B. Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung, vereinbar ist oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Zufahrt oder den Zugang erfordern. Es besteht also kein Anspruch auf die Zustimmung, da stets eine konkrete Prüfung im Einzelfall erfolgt.
Kosten	Für Zufahrten an Landesstraßen außerorts von einer Gärtnerei, einem Gartenbau- oder einem Baumschulbetrieb, von einem gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstück fallen Sondernutzungsgebühren an. Diese richten sich nach der nach der Verordnung über Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und an Landesstraßen.
Verfahrensablauf	Eine Zufahrt außerorts an Landes- und Kreisstraßen, welche nicht im Zusammenhang eines Baugenehmigungsverfahrens steht, bedarf stets eines Antrages. Stellen Sie bitte sicher, dass frühzeitig ein Antrag gestellt wird. • Bei umfangreichen Maßnahmen kann es angezeigt sein, im Vorfeld mit der zuständigen Straßenbaubehörde und der jeweiligen Straßenmeisterei eine Ortsbesichtigung durchzuführen. • Die zuständige Behörde prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Zustimmung zu einer Zufahrt erfüllt sind. • Bei Bedarf werden nach Antragstellung weitere Unterlagen und Nachweise von Ihnen nachgefordert.

Modul	Sachverhalt
	• Die zuständige Behörde kann für die Erlaubnis auch Bedingungen und Auflagen festsetzen. • Die Erteilung oder Ablehnung einer Erlaubnis für eine Zufahrt ist ein Verwaltungsakt. Er wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich erlassen und Ihnen gegenüber entweder per Post zugestellt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Informationen zu Zufahrten an Landesstraßen und eine MusterErlaubnis, aus der sich die Rechten und Pflichten des Erlaubnisnehmers ergeben, finden Sie in den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (sog. Nutzungsrichtlinien), die auch für die Landesstraßen in Niedersachsen zur Anwendung kommen. Die Nutzungsrichtlinien sind auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums veröffentlicht. • Informationen zum Zuständigkeitsbereich der 13 regionalen Geschäftsbereiche finden Sie auf der Webseite der NLStBV. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf?__blob=publicationFile https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschaftsbereiche/regionale-geschaeftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf?__blob=publicationFile https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschaftsbereiche/regionale-geschaeftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html
Rechtsbehelf	Bei Versagung der Erlaubnis können Sie eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Detaillierte Informationen, bei welchem Verwaltungsgericht Sie Klage einlegen, können Sie dem Bescheid über die abgelehnte Zufahrt entnehmen.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Gehwegüberfahrten • Benutzung der Straße über verkehrliche Zwecke hinaus ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung • Erlaubnis bedarf eines Antrages, Lage und Ausgestaltung der Zufahrt angibt • Kein Anspruch auf Erteilung einer Zustimmung, sondern Ermessensentscheidung im Einzelfall • Gewerbliche Zufahrten außerorts sind gebührenpflichtig • zuständig: innerorts Gemeinden, außerorts Träger der Straßenbaulast, d.h. für Landesstraßen und bestimmte Kreisstraße regionale Geschäftsbereiche der NLStBV
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für Zufahrten in Ortsdurchfahrten ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Für Zufahrten außerorts, die nicht im Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren stehen, ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. die für ihn tätig werdende Straßenbaubehörde zuständig. An Landesstraßen und Kreisstraßen der Landkreise Friesland, Wittmund, Northeim, Goslar, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Hildesheim, Cloppenburg, Diepholz, Nienburg, Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch sind die regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV zuständig. Den für Sie zuständigen regionalen Geschäftsbereich der NLStBV und die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der NLStBV. Hilfsweise stehen Ihnen auch die zentralen Geschäftsbereiche der NLStBV als Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere um den Kontakt mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich zu vermitteln. https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschaftsbereiche/regionale-geschaeftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschaftsbereiche/regionale-ge

Modul	Sachverhalt
	schaeftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html
Formulare	• Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Änderung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen, Request a change to a sidewalk crossing/driveway